
**Durchführungsbestimmungen
zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda
über Bilanzierung und Haushaltvollzug
(DB Bilanzierung)**

Gemäß der §§ 18 Abs. 2 und 22 Abs. 1 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (K.A. Fulda 2015, Nr. 97) (HRO) werden zur Durchführung der Haushalts- und Rechnungsordnung und zur Regelung von Abweichungen von den durch die Haushalts- und Rechnungslegungsordnung einbezogenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 18 Abs. 1 HRO) folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

**Teil I
Jahresabschluss**

**§ 1
Grundsatz**

Die Gliederung der Bilanz des Bistums orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 266 HGB und erfolgt gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Durchführungsverordnung ist.

Die einzelnen Bilanzpositionen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches HGB zu veranschlagen. Wahlrechte oder Abweichungen vom Handelsgesetzbuch sind gemäß den folgenden Bestimmungen auszuüben:

**§ 2
Anlagevermögen, Gemildertes Niederstwertprinzip**

Für Gegenstände des Anlagevermögens gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (Abschreibungspflicht). Bei voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen gilt ein Abschreibungsverbot.

**§ 3
Immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbene Softwarelizenzen oder selbst entwickelte Software werden zu Kauf- bzw. Herstellungskosten einschließlich Kosten für die Installation und Schulung zur Nutzung der Software aktiviert; die Abschreibung erfolgt in der Regel über 5 Jahre (20 %). Sofern in einem späteren Jahr die Software wertsteigernd erweitert wird, ist die Erweiterung gesondert zu aktivieren und auf 5 Jahre (20 %) abzuschreiben. Zugänge während eines Jahres gelten zum 01.01. als angeschafft/ hergestellt.

§ 4

Grundsätzliche Bewertungsmethoden für Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen

- (1) Die bilanziellen Werte für eigene Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude und mit dem Grund- und Boden fest verbundene bauliche oder technische Anlage sowie Gebäude, bauliche oder technische Anlagen vorgenannter Art auf fremdem Grund und Boden sind nach den folgenden Kriterien zu ermitteln:

1.1 Bewertung von Grund und Boden:

- 1.1.1 Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten.
- 1.1.2 Falls Anschaffungskosten nicht bekannt sind, ist der Bodenrichtwert nach dem Bodenrichtwertinformationssystem (nachfolgend: BORIS) zum 01.01.2014 bzw. zum Eröffnungsbilanzstichtag zu Grunde zu legen.
- 1.1.3 Für die Richtwertfindung ist, wenn eine Spanne angegeben ist, die niedrigste Wertangabe maßgeblich (Vorsichtsprinzip).
- 1.1.4 Die Richtwerte gelten für bebaute und unbebaute Grundstücke. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf einen Bewertungsabschlag für bebaute Grundstücke verzichtet.
- 1.1.5 Soweit keine Bodenrichtwerte vorliegen, erfolgt eine Wertermittlung durch Schätzung anhand der Bodenrichtwerte von Grundstücken in unmittelbarer Nähe.

1.2 Bewertung von Gebäuden, baulichen und technischen Anlagen:

Die aufstehenden Gebäude, baulichen oder technischen Anlagen, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der zeitanteiligen Abschreibung (Zeitwert) zu bewerten.

1.3 Bei sakral genutzten Grundstücken, Gebäuden sowie bodenverbundenen baulichen und technischen Anlagen gelten folgende Regelungen zur Wertermittlung:

- 1.3.1 Grundstücke (Grund und Boden, auf dem das Kirchengebäude bzw. das sakral genutzte Gebäude oder die Anlage steht, einschließlich weiterer dem kirchlichen Zweck dienende umliegende Flurstücke) werden zu Anschaffungskosten bewertet. Dies gilt auch für Grundstücke mit Mischnutzung für sakrale und profane Zwecke.
- 1.3.2 Falls keine Anschaffungskosten vorhanden sind, gilt bei diesen Grundstücken der Bodenrichtwert gemäß den vorstehenden Ziffern 1.1.2 bis 1.1.5.
- 1.3.3 Der Wertansatz für die sakral genutzten Gebäude und Anlagen beträgt 1,- EUR (unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung oder Erweiterung).

- (2) Nicht sakral genutzte Gebäude und bauliche bzw. technische Anlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, sind entsprechend ihrer Zwecksetzung zu nachfolgenden Abschreibungssätzen abzuschreiben:

- 2.1 Verwaltungs- und Wohngebäude: 2 % (Nutzungsdauer 50 Jahre)
- 2.2 Schulgebäude, Bildungshäuser: 3 % (Nutzungsdauer 33,3 Jahre)

§ 5

Bewertung von Grundstücken und Gebäuden mit besonderen Rechtsverhältnissen und Zweckbindungen

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden, die mit einem Erbbaurecht oder anderen dinglichen Rechten Dritter belastet sind oder die besonderen Zweckbindungen unterliegen, erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1.1 Grund und Boden:

Die Bewertung von Grund und Boden dieser Grundstücke erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß den Bestimmungen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1.

1.2 Im Erbbaurecht oder im Rahmen langfristiger Nutzungsrechte entgeltlich überlassene Grundstücke und Bauten:

Soweit mit einem vergebenen Erbbaurecht oder im Rahmen dinglich gesicherter oder schuldrechtlicher Nutzungsrechte Grundstücke und/oder Gebäude sowie fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen überlassen wurden bzw. werden, sind diese beim Grundstückseigentümer in dem bei Übergabe vorhandenen baulichen Zustand mit dem jeweiligen Zeitwert zu bilanzieren.

1.3 Unbefristet unentgeltlich überlassene Grundstücke mit Bauunterhaltungspflicht des Nutzers:

Bei Grundstücken mit Gebäuden und fest mit dem Boden verbundenen baulichen und technischen Anlagen, die rechtsverbindlich zur unbefristeten und unentgeltlichen Nutzung Dritten überlassen wurden und bei denen die gebäudesubstanzerhaltenden Aufwendungen rechtsverbindlich der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen hat, erfolgt die Bilanzierung von Grund und Boden, der Gebäude und der baulichen oder technischen Anlagen, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, beim Nutzungsberechtigten als wirtschaftlichem Eigentümer und nicht beim zivilrechtlichen Eigentümer (Nutzungsgeber).

1.4 Zeitlich befristet und unentgeltlich überlassene Grundstücke und Bauten:

Grundstücke, Gebäude und fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen, die rechtsverbindlich zeitlich befristet anderen, insbesondere kirchlichen Nutzungsberechtigten zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden, sind beim zivilrechtlichen Eigentümer zu bilanzieren. Dies gilt auch, wenn die Bauunterhaltungspflichten rechtsverbindlich beim Nutzungsberechtigten liegt. Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt in diesem Fall nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1. Die aufstehenden Gebäude und baulichen oder technischen Anlagen sind mit 1,- EUR zu bilanzieren, wenn vertraglich langfristig keine Erträge beim Eigentümer anfallen.

1.5 Unentgeltlich überlassene Grundstücke und Bauten mit Bauunterhaltungspflicht des Eigentümers:

Grundstücke, Gebäude sowie fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen, die rechtsverbindlich anderen kirchlichen Nutzern zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden und deren Bauunterhalt weiterhin beim Bistum bzw. dem betreffenden Eigentümer liegt, sind bei diesem zu bilanzieren. Die Bewertung von

Grund und Boden erfolgt in diesem Fall nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1. Die genannten Gebäude und baulichen Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1.2 bewertet.

1.6 Bauunterhaltungspflichten für Bauten auf fremden Grundstücken:

Grundstücke, Gebäude und bauliche und technische Anlagen im Eigentum oder in der dauerhaften Nutzung anderer Rechtsträger, für die jedoch das Bistum oder der bilanzierende kirchliche Rechtsträger rechtlich verpflichtend den Bauunterhalt zu tragen hat (Aufwand), werden beim Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und nicht beim Bistum oder dem sonstigen Baulastpflichtigen bilanziert.

1.7 Bewertung von Schulgrundstücken auf Grund der besonderen Zweckbindungen:

Grund und Boden der zu Schulzwecken genutzten Grundstücke sind gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1 zum Bodenrichtwert, abzüglich eines Abschlages von 25 % zu bilanzieren, sofern baurechtlich eine eingeschränkte Bebaubarkeit (Gemeinbedarfsflächen) vorliegt.

1.8 Bauten auf fremdem Grund und Boden:

Gebäude und fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen, die wirtschaftlich gesehen im Nießbrauch oder sonstiger eigentümerähnlichen Nutzung des Bistums bzw. des bilanzierenden Rechtsträgers stehen, zivilrechtlich aber wegen der festen Verbindung mit Grund und Boden im Eigentum eines Dritten sind, werden wie folgt bilanziert:

1.8.1 Für Grund und Boden erfolgt keine Bilanzierung beim Bistum bzw. dem Nutzungsberechtigten Rechtsträger;

1.8.2 Gebäude und bauliche oder technische Anlagen, die mit dem Boden fest verbunden sind, werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, die das Bistum bzw. der bilanzierende Rechtsträger nach Übernahme der Gebäude und Anlagen aufgewendet hat, beim Nutzungsberechtigten bilanziert.

§ 6

Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind jeweils selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Wirtschaftsgüter in diesem Sinne sind auch Gegenstände der Hardware, einschließlich der für den Betrieb installierten erforderlichen Betriebssoftware sowie technische Geräte und nicht fest eingebaute Anlagen.
- (2) Im Einzelnen gelten für die Bilanzierung der vorgenannten Wirtschaftsgüter folgende Bestimmungen:

- 2.1 Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden nur dann bilanziert, wenn sie nach dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden.
 - 2.2 Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von unter 150 Euro netto (178,50 € brutto) gelten als Geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung abzuschreiben sind.
 - 2.3 Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis unter 410 Euro netto (487,90 € brutto) werden im Buchungsjahr in Sammelposten erfasst. Die gebildeten Sammelposten werden einheitlich und unabhängig vom unterjährigen Zeitpunkt der Anschaffung über 5 Jahre abgeschrieben.
 - 2.4 Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 410 € netto sind zu aktivieren und über die entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben.
- (3) Kunstgegenstände sind im Jahr des Erwerbs in voller Höhe abzuschreiben.

§ 7 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind wie folgt zu bilanzieren:

1. Kapitalbeteiligungen an Unternehmen werden zum Nominalkapitalwert bilanziert.
2. Grundsätzlich sind Wertpapiere und wertpapierähnliche Gegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten zuzüglich der Erwerbsnebenkosten zu bilanzieren.
3. Abweichend von vorstehender Ziffer 2 gilt Folgendes:

Bei einer auf die Anschaffungs- zuzüglich Erwerbsnebenkosten oder auf den Wert zum letzten Bilanzstichtag bezogenen kontinuierlichen Kurswertminderung im Verlauf des Rechnungsjahres von mehr als 15 % zum Bilanzstichtag, wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. In diesem Fall ist der Wert des Papierses auf den Kurswert zum Bilanzstichtag (31.12. des Bilanzjahres) abzuschreiben. Sollten sich die Börsenkurse nach einer vorgenommenen Abschreibung am Bilanzstichtag gegenüber dem Wertansatz des Wertpapiers in der Vorjahresbilanz wieder erhöht haben, so ist eine entsprechende Zuschreibung bis höchstens zum Anschaffungskurswert zuzüglich der Erwerbsnebenkosten vorzunehmen (Wertaufholungsgebot).

§ 8 Umlaufvermögen

- (1) Waren und sonstige Vorräte sind wie folgt zu bilanzieren:

Es werden keine Vorräte in der Bilanz des Bistums aufgeführt. Alle entsprechenden Ausgaben werden aus Vereinfachungsgründen direkt als Aufwand gebucht. Bei Rechtsträgern, die auf Grund ihrer besonderen Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit ein

Vorratsvermögen führen wollen, haben dieses nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu bewerten und zu bilanzieren.

(2) Edelmetallbestand

Ein Edelmetallbestand ist in der Eröffnungsbilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich erwerbsnebenkosten zu erfassen. Im Zweifel hat der Bilanzierende einen Ermessensspielraum innerhalb dessen er sachlich begründet den Wert festsetzen kann. Im Übrigen erfolgt die fortlaufende Bestandsbewertung nach handelsrechtlichen Vorschriften, soweit diese diesbezüglichen Regelungen vorschreiben.

(3) Kassenbestand

Die Einbeziehung von Barkassenbeständen bei Einrichtungen und Außenstellen des Bistums, die nicht im Bischöflichen Generalvikariat geführt werden und die den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen, unterbleibt aus Praktikabilitätsgründen.

§ 9 Rückstellungen

(1) Auf die Bildung folgender Rückstellungen kann verzichtet werden:

1. Dienstjubiläen
2. Urlaubsrückstellungen
3. Arbeitszeitguthaben
4. Archivierungskosten
5. Altersteilzeitrückstellungen
6. Unterlassene Instandhaltungen

Soweit ein bilanzierender Rechtsträger zu den vorstehenden Positionen Rückstellungen bilden will, kann er diese nach eigenem Ermessen im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften vornehmen.

(2) Für dinglich gesicherte oder schuldrechtliche Baulastpflichten des Bistums werden keine Rückstellungen gebildet.

§ 10 Verbindlichkeiten

Auf die vom Handelsgesetzbuch geforderten nachrichtlichen Vermerke zu den Positionen „Sonstige Verbindlichkeiten“, „davon aus Steuern“, „davon im Rahmen der sozialen Sicherheit“ kann aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

Teil II Haushaltsplan

§ 11

Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Mehraufwendungen im Haushaltsplan

- (1) Die Sachkonten folgender Kontenbereiche des Sachkontenplans sind im jeweils gültigen Haushaltsplan des Bistums sowohl innerhalb einer Kostenstelle als auch im Querschnitt des gesamten Haushaltsplans gegenseitig deckungsfähig:
 - 1.1 Alle Konten der Bereiche D 600 bis D 639 (Personalkosten).
 - 1.2 Kontenbereich D 640, Konto 6405 (Leasing/Miete Hardware) und Konto 6406 (Lizenzen Software).
 - 1.3 Alle Konten der Kontenbereiche D 641 (Bildungs- und Werkmaterial), D 642 (Büro- und Geschäftsbedarf) und D 643 (Sonstiger Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand).
 - 1.4 Alle Konten des Kontenbereiches D 682 (Verbrauchsabhängiger Aufwand für Öl, Gas, Strom, Wasser etc.).
 - 1.5 Alle Konten der Bereiche D 684 bis D 697 (Fremddienstleistungen, Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen, Aufwand für Forstbewirtschaftung, Kauf und Neubau von kirchlichen Gebäuden, Instandhaltung der Grundstücke und Außenanlagen, Instandhaltung der Gebäude, Instandhaltung technischer Anlagen, Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung, Instandhaltung von IT, Instandhaltung von Kunst-/Kultgegenständen, Sonstiger Reparatur- und Wirtschaftsaufwand).

- (2) Mehrerträge auf den nachfolgend genannten Ertragskonten bzw. Ertragskontenbereiche des Haushaltsplans des Bistums berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen auf folgenden Aufwandskonten bzw. Aufwandskontenbereiche des jeweils gültigen Haushaltsplans:
 - 2.1 Mehrerträge im Kontenbereich C 50 (Kirchensteuer, D 500 – D 502) berechtigen zu Mehraufwendungen über die Konten der Kostenart C74 (Hebegebühren und interdiözesane Lohnsteuerverrechnung).
 - 2.2 Mehrerträge im Kontenbereich D 540 (Gebühren, Beiträge, Entgelte) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 660 (Honorare) und D 670 (Veranstaltungen).
 - 2.3 Mehrerträge im Kontenbereich D 540, Konto 5405 (Essensgeld) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 646, Konto 6461 (Einkauf Lebensmittel).
 - 2.4 Mehrerträge im Kontenbereich D 550 (Erträge aus Unterkunft und Verpflegung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 646 (Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf).
 - 2.5 Mehrerträge im Kontenbereich D 580 (Mietträge) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 682 (verbrauchsabhängiger Aufwand) und D 684 (Fremddienstleistungen).

Teil III Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2015 und sind auf die Bilanzierung des Bistums und der anderen kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda anzuwenden.

Fulda, 1. Dezember 2016

Prof. Dr. Gerhard Stanke
Generalvikar